

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur Bachelor of Science (B. Sc.)	Ausgabe 02/2018
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3111

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.). Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 13. Dezember 2017 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 10. Januar 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfung der Kernmodule
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für die Thesis
- § 18 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis
- § 19 Abgabe und Bewertung der Thesis
- § 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Gleichstellungsklausel
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Architektur Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage 2: Leistungskatalog für Studiengang Architektur Bachelor of Science (B.Sc.)

§ 1 - Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Thesis einschließlich ihrer Präsentation weist der Absolvent nach, dass er die Zusammenhänge des Faches Architektur überblickt und die Fähigkeit besitzt, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Architekten anzuwenden.

§ 2 - Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) beträgt sechs Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Studiengang Architektur beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind 30 LP zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß des Leistungskataloges (Anlage 2) absolviert werden.

§ 3 - Prüfungsaufbau

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die in Kernmodulen, Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind sowie einer Thesis und deren Präsentation.
- (2) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Einzelfällen können sie sich aus Prüfungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.
- (3) 5 Kernmodule werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall ein Kernmodul pro Semester).
- (4) Des Weiteren sind 14 Pflichtmodule gemäß Anlage 2 abzulegen.
- (5) Module im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden in der Regel mit Testat abgeschlossen. Insgesamt sind mindestens 21 LP zu erbringen. Es sind 4 von 5 Wahlpflichtmodulen mit jeweils mindestens 3 LP zu belegen (siehe Anlage 2).
- (6) Der Lehrende legt im Modulkatalog die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung in seinem Fach fest. Zulassungsvoraussetzungen können Studienleistung in Form von Übungsbelegen, Schnellentwürfen, theoretischen Arbeiten u. a. sein.

§ 4 - Fristen

- (1) Die Modulprüfungen müssen in der Regel direkt im Anschluss an das Modul abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass das Studium grundsätzlich mit dem 6. Fachsemester abgeschlossen werden kann.
- (2) Werden die Modulprüfungen nicht bis zum Ablauf des 9. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als "endgültig nicht bestanden", es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise, der zu absolvierenden Prüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht (Studienordnung § 8 Abs. 1). Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und wird rechtzeitig vor Semesterbeginn im Rahmenzeitplan festgelegt und veröffentlicht. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin. Kernmodule sind von der Regelung zum Rücktritt von der Prüfung ausgenommen. Ein Rücktritt von der Prüfungsanmeldung zum Kernmodul ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

§ 5 - Arten der Prüfungsleistungen

Arten der Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6),
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 7) und
3. Prüfung der Kernmodule (§ 8)

§ 6 - Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (gemäß § 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidat soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7 - Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Der Prüfer kann dem Kandidaten Themen zur Auswahl stellen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen soll in der Regel drei Stunden nicht überschreiten. Beibehalten die schriftlichen Prüfungsleistungen zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen verlängert werden.

§ 8 – Prüfung der Kernmodule

- (1) In Kernmodulen soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Kernmodule sind grundsätzlich wie schriftliche Prüfungsleistungen zu werten.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Kernmodule in Teilen oder vollständig für eigene, nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.
- (3) Kernmodule und Pflichtmodule werden mit Note bewertet. Für Wahlpflichtmodule wird in der Regel ein Testat erteilt, sofern die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ entspricht. Im Ausnahmefall kann ein Wahlpflichtmodul mit Note bewertet werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Thesis bleibt davon unberührt (siehe § 19 Abs. 5). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 20) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung, zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Wird der Grund anerkannt, so gilt der Kandidat als entschuldigt.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 der Studienordnung und gemäß § 4 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum erstmöglichen Wiederholungstermin.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, bzw. ein Testat erteilt wurde.
- (3) Der Kandidat hat sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

§ 12 - Wiederholung

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht einmalig die Möglichkeit, entweder ein nicht bestandenes Kernmodul an einer anderen dem jeweiligen Kernmodul zugehörigen Professur zu wiederholen oder eine nichtbestandene Leistung im Wahlpflichtbereich innerhalb desselben Moduls zu wiederholen bzw. zu ersetzen. In beiden Fällen wird die nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert.
- (2) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zwei Mal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Thesis ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin (in der Regel am Ende des Folgesemesters) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 48 Abs. 10 des ThürHG mit bis zu 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten erfordert die Vorlage aussagefähiger Unterlagen, die die bisherige berufliche Tätigkeit reflektiert. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von einer Einstufungsprüfung abhängig machen.

- (5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 14 - Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bestellt. Die Hochschullehrer verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen / Studienplänen und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 - Prüfer

- (1) Zu Prüfern können nur Hochschullehrer (gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 ThürHG) und andere nach § 48 Abs. 2 und 3 des ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.
- (2) Der Kandidat kann für die Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (4) Die Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, von denen einer Hochschullehrer sein muss, ein Prüfer kann wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät sein. Der Betreuer der Thesis muss ein Hochschullehrer der Fakultät Architektur und Urbanistik sein, er ist gleichzeitig Erstgutachter und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter können auch wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät Architektur und Urbanistik, Hochschullehrer anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat kann für den Zweitgutachter einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters besteht nicht.
- (5) Für die Prüfer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

§ 16 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

- (3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bei dem jeweiligen Prüfer gestellt werden. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

§ 17 - Zulassungsvoraussetzungen für die Thesis

Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer höchstens noch ein Kernmodul sowie fünf weitere Prüfungsleistungen zu absolvieren hat.

§ 18 - Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis

- (1) Die Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung Architektur mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in der Regel zu einem räumlich-gestalterischen Ergebnis zu bringen.
- (2) Die Thesis kann von jedem Hochschullehrer der Fakultät Architektur und Urbanistik ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (3) Die Ausgabe der Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Thesis muss spätestens nach dem Erbringen der letzten Modulprüfung begonnen werden. Die letzte Prüfungsleistung des Studiums gemäß § 4 Abs. 2 muss spätestens mit Ablauf des 9. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis beträgt 14 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Betreuers die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen auf insgesamt 18 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 10 Abs. 2) von bis zu insgesamt 4 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen.

§ 19 - Abgabe und Bewertung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Präsentation (mündliche Prüfung) der Thesis ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (4) Die mündliche Prüfung umfasst in der Regel einen etwa 15-minütigen Kurzvortrag des Kandidaten zur Thesis sowie eine etwa 15-minütige Diskussion.
- (5) Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die Prüfer aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1, wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Arbeit mit 70 % in der Endnote der Thesis berücksichtigt wird. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.
- (6) Die Begutachtung und Bewertung der Thesis muss spätestens 10 Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.
- (7) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter, der Hochschullehrer sein muss, zu bestellen. Bewertet dieser die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er die Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.
- (8) Die Thesis ist Eigentum des Kandidaten. Nach entsprechender Dokumentation an der betreuenden Professur kann die Arbeit von dem Verfasser abgeholt werden. Über die Rückgabe ist ein Nachweis zu führen. Holt der Absolvent die Arbeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeugnisdatum ab, geht die Arbeit in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann vernichtet werden.

§ 20 - Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Thesis. Die Note der Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein.
- (2) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:
 - Modulprüfungen = 90 %
 - Thesis inkl. Präsentation = 10 %
- (3) Bis zu einem Durchschnitt von 1,1 aller Prüfungsleistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat möglichst innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in dem er die letzte Prüfungsleistung abgelegt hat, ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 21 – Urkunde

- (1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde in Deutsch und Englisch mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Gleichzeitig erhält der Absolvent ein Diploma supplement in Deutsch und Englisch.

§ 22 - Ungültigkeit der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für "nicht ausreichend" oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 25 - Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Im Falle eines Ablehnungsbescheides steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 26 - Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WS 2018/19 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. Dezember 2017

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

genehmigt
Weimar, 10. Januar 2018

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident
<http://www.uni-weimar.de/mdu>

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Architektur Bachelor of Science (B.Sc.)

Bachelor of Science (B. Sc.) Architektur					
Wise	SoSe	Wise	SoSe	Wise	SoSe
Kernmodule / Mobilitätssemester (Pflicht) mind. 84 LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester
	1. Kernmodul "Grundlagen des Gestaltens"	2. Kernmodul "Grundlagen des Entwerfens"	3. Kernmodul "Grundlagen des Konstruierens"	4. Kernmodul "Grundlagen des Städtebaus"	5. Kernmodul individuelle Vertiefung
Pflichtmodule 60 LP	Einführungskurs	Architektur- und Baugeschichte	Geschichte und Theorie der Architektur	mind. 21	
	Grundlagen der Baukonstruktion	Bauphysik	Bauphysik		
Wahlpflicht mind. 21 LP	Planungsgrundlagen CAAD	Grundlagen der Baukonstruktion	Brandschutz	Vor- / Nachbereitung	
	Tragwerklehre	Baustoffkunde	Tragwerkskonstruktion		
Thesis 9 LP	Theorie Geschichte	Theorie Geschichte	Theorie Geschichte	Theorie Geschichte	
	Werkzeuge Methoden	Werkzeuge Methoden	Werkzeuge Methoden		
	Architektur Planung	Architektur Planung	Architektur Planung	Architektur Planung	
	Konstruktion Technik	Konstruktion Technik	Konstruktion Technik		
	Soft Skills	Soft Skills	Soft Skills	Soft Skills	
	Thesis	Thesis	Thesis		

Anlage 2: Leistungskatalog für den Studiengang Architektur Bachelor of Science (B.Sc.)

Architektur – Bachelor of Science (B. Sc.)							
Modultitel	ECTS-LP	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Projekte (Pflicht)	mind. 84						
1. Kernmodul "Grundlagen des Gestaltens"		12					
2. Kernmodul "Grundlagen des Entwerfens"			12				
3. Kernmodul "Grundlagen des Konstruierens"				12			
4. Kernmodul "Grundlagen des Städtebaus"					12		
5. Kernmodul – individuelle Vertiefung							12
Mobilitätssemester *						mind. 21+3	
Pflichtmodule	60						
Einführungskurs	3	x					
Planungsgrundlagen - CAAD	3	x					
Architektur- und Baugeschichte	6	x	x				
Baukonstruktion - Grundlagen	9	x	x				
Tragwerkslehre	9	x	x				
Baustoffkunde	3		x				
Tragwerkskonstruktion	3			x			
Bauphysik	3			x			
Brandschutz	3			x			
Geschichte und Theorie der Architektur	6			x	x		
Gebäudetechnik	3				x		
Landschaftsarchitektur	3				x		
Grundlagen der Bauwirtschaft	3				x		
Grundlagen des Städtebaus	3				x		
Wahlpflichtmodule **	mind. 21						
Theorie Geschichte							
Werkzeuge Methoden							
Architektur Planung							
Konstruktion Technik							
Soft Skills							
Thesis	9						
Thesis							9
ECTS-LP gesamt	180						

* Mobilitätssemester: Innerhalb des verpflichtenden Mobilitätssemesters können die Studierenden zwischen einem Auslandsstudium oder einem betreuten Berufspraktikum wählen. Das Auslandsstudium bzw. das Berufspraktikum werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet.

Die im Rahmen des verpflichtenden Mobilitätssemesters im Ausland erbrachten Studienleistungen können auf Basis eines vorab bestätigten Learning Agreements mit mind. 21 oder max. 27 LP auf das Studium angerechnet werden. Bestandteil dieser Leistungen muss ein Entwurfsprojekt im Umfang von mind. 9 LP sein.

Das Praktikum wird als Studienleistung anerkannt, wenn mind. 21 LP (mindestens 4 Monate Vollzeitätigkeit) bzw. maximal 27 LP (mindestens 6 Monate Vollzeitätigkeit) durch geleistete Arbeitszeit nachgewiesen werden. Mindestens vier von acht vorgegebenen Themenfelder müssen während des Praktikums abgedeckt werden (siehe § 7 Abs. 3).

Der Erfahrungsbericht inkl. einer Dokumentation über das Auslandsstudium bzw. das Berufspraktikum im Mobilitätssemester und der vorbereitenden Beratung wird in einem Gesamtumfang von 3 LP bewertet.

Werden im Mobilitätssemester weniger als 30 LP erbracht, ist die Differenz durch zusätzliche Kurse im Wahlpflichtbereich auszugleichen. Eine fehlende Entwurfsleistung muss in Form eines Kernmoduls erbracht werden.

** Wahlpflichtmodule: Module im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 LP und werden in der Regel mit Testat abgeschlossen. Insgesamt sind mindestens 21 LP zu erbringen. Es sind 4 von 5 Wahlpflichtmodulen mit jeweils mindestens 3 LP zu belegen.

Im Bereich der Soft Skills können maximal zwei Fremdsprachenkurse im Umfang von jeweils 3 LP anerkannt werden.